

Kindergarten Kindertraum e. V.

Satzung gültig ab 3.3.2015

§1

1. Der Verein trägt den Namen Kindertraum e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdenscheid eingetragen.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern mit der Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder, mit dem Zweck, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Der Erziehungsauftrag soll insbesondere in Anlehnung an die pädagogische Konzeption des Kindergartens und an § 2 des Kinderbildungsgesetzes von NRW durchgeführt werden.

Der Verein leistet öffentlich zugängliche Elternbildungsarbeit durch direkte Angebote und die des Spitzenverbandes.

§3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt.

Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Einer allein hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der

Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an der Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.

3. Spätestens mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung des Vereins werden die Erziehungsberechtigten aktive Mitglieder des Vereins. Diese Mitgliedschaft erlischt automatisch wenn das Kind durch die Einschulung aus der Einrichtung ausscheidet und nicht schriftlich um die Beibehaltung der Mitgliedschaft beigesucht wird. Diese Anträge sind wie Neuanträge zu behandeln.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, insbesondere gegen den § 2 schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 4 Wochen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit seiner Auflösung oder Aufhebung als juristische Person.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder (aktive Mitglieder und Fördermitglieder) zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der

Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§6

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Elternbeirat.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert, oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seine Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden aktiven Mitgliedern beschlussfähig. Nur ein Elternteil der anwesenden aktiven Mitglieder kann seine Stimme abgeben.

Soweit gesetzlich und in der Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch anderen Vereinsorganen angehören, sowie nicht hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Vorstandswahlen
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Beitragsfestsetzung
- Satzungsänderungen
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Kindergartenordnung

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hauptamtlich Beschäftigte in der Kindertageseinrichtung dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Geschäftswert der Rechtsgeschäfte, die vom Vorstand eigenverantwortlich abgeschlossen werden dürfen, ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§9

Beurkundungen und Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und die in ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen.

2. Auch fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung oder den Vereinszweck zu ändern, bzw. den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrheinwestfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.